

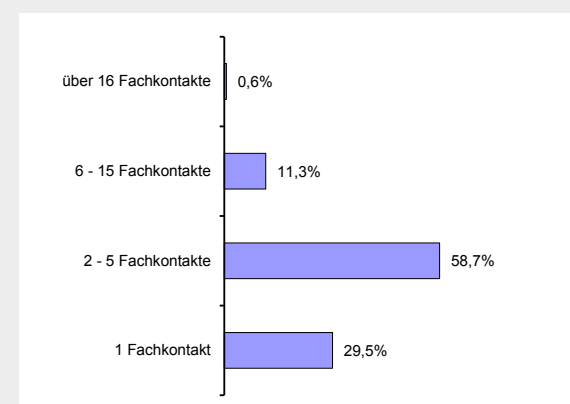
Einige Zahlen aus der Beratungsarbeit 2016



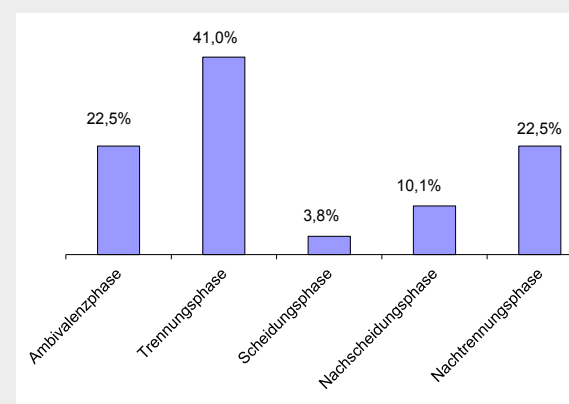
- Im Jahr 2016 suchten insgesamt 602 Ratsuchende unsere Einrichtung auf;
- 88,2% der Fälle konnte eine Beratung mit 1-5 Fachkontakten abgeschlossen werden; jedoch zeigt sich, dass die Anzahl der Fachkontakte im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen ist; 58,7% nahmen 2-5 Gespräche wahr, 11,3% 6-15 Gespräche (im Vergleich die entsprechenden Zahlen des Vorjahres: 2-5 Gespräche: 45,8%; 6-15 Gespräche: 7,2%);
- Die Beratungsdauer betrug in 54,9% der Fälle unter drei Monate (2015: 64,8%), in weiteren 29,5% unter sechs Monate (2015: 24,2%); entsprechend der gestiegenen Anzahl der Fachkontakte ist damit auch die Beratungsdauer im Vergleich zu 2015 deutlich gestiegen;

- 624 Kinder waren insgesamt von der Krise in ihrer Familie betroffen;
- Gut die Hälfte dieser Kinder (54,5%) war unter 10 Jahre alt;
- Wie im Vorjahr hatte der größte Anteil (85,6%) der ratsuchenden Eltern 1-2 Kinder (in 2015: 85,4%);
- 71 Kinder nahmen an einer der 18 Kindergruppen für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien teil;
- Die meisten Eltern (41,0%) suchten Rat in der Trennungsphase. 22,5% der Eltern wandten sich an Trialog zur Ambivalenzberatung; ebenso suchten 22,5% der Eltern Beratung in der Phase ihrer Nachtrennung;
- Mit 18,5% war der Anteil der jugendlichen Kinder zwischen 13 und 17 Jahren, die von der Familienkrise/Trennung/Scheidung betroffen waren, deutlich höher als im Vorjahr (2015: 13,8%);

Anzahl der Fachkontakte



Beziehungssituation



Veranstaltungen und Fortbildungen

Veranstaltungen der Beratungsstelle TRIALOG

- Interdisziplinäre Sprechstunde zu juristischen und psychosozialen Fragen von Trennung und Scheidung (8 Termine)
- Informationsstand in der Stadtbücherei (2 Termine)
- Vorstellung der Arbeit von Trialog im Seelsorge- und Sozialdienst-Team des Universitätsklinikums Münster
- Seminar zum Thema „Trennung und Scheidung“ in der DGVT-Ausbildungsakademie, Ausbildungszentrum für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Münster (KJP)
- „Kinder im Blick“. Kurs für getrennt lebende Eltern (6 Termine)

Teilnahme der Mitarbeiterinnen an Fachtagungen und Fortbildungen

- „Kinder im Blick“-Trainer-Ausbildung, Ev. Zentralinstitut für Familienberatung, Berlin
- Emotionen in der Mediation. Mediationswerkstatt Münster
- Psychotherapeuten in Beratungsstellen - berufsrechtliche Regelungen der Falldokumentationen. Psychotherapeutenkammer NRW, Düsseldorf
- „Regenbogenfamilien inklusive?!“ - Beratungsstellen und Regenbogenfamilien im Dialog. Fachtag AIDS-Hilfe Münster
- Alexander Koritto: „Wenn die Wunde verheilt ist, schmerzt die Narbe“ - frühkindliche Traumatisierung und ihre Folgen. Vortrag Deutscher Kinderschutzbund Münster
- 3. Präventionskonferenz: Stark von Anfang an! Entwicklung, Chancen, Risiken. Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Foto: Ines Heider



Mitglieder des Groß-Teams während der Jubiläumsveranstaltung

Die Trägerschaft der seit 1986 bestehenden Einrichtung nimmt der Verein Trialog e.V. wahr. Dieser ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Die Arbeit des hauptamtlichen, multiprofessionellen Teams wird von einem ehrenamtlich tätigen Groß-Team unterstützt. Dieses setzt sich aus juristischen, psychotherapeutischen, sozialpädagogischen und medizinischen Fachkräften zusammen und tagt einmal monatlich. Aufgabe des Groß-Teams ist vor allem die Fallarbeit in kollegialer Supervision sowie die konzeptionelle Arbeit im Bereich Trennungs- und Scheidungsberatung.

Hauptamtliche (Foto v.l.n.r.)

Hiltrud Luthé
Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Systemische Therapeutin, Mediatorin
(Leiterin der Beratungsstelle)
34,87 Wochenstunden

Marie-Luise Chow
Dipl.-Sozialpädagogin, Systemische Beraterin
24,92 Wochenstunden

Felizitas Peipe
Dipl.-Pädagogin, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin, Familienmediatorin
19,92 Wochenstunden

Renate Huth
Verwaltungsangestellte
9,96 Wochenstunden

Ehrenamtliche

Rainer Schunck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht
(Erster Vorsitzender des Trägervereins)

Birge Meyerholz
Rechtsanwältin, Fachwältin für Familienrecht
(Zweite Vorsitzende des Trägervereins)

Marion Fey-Engbert
Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Hans Küpperfahnenberg
Richter am OLG Hamm i.R., Mediator

Günter Möllers
Dipl.-Pädagoge

Ihre Unterstützung für TRIALOG

Die öffentlichen Fördermittel reichen nicht aus, um die Beratungsarbeit zu finanzieren. Zur Deckung der Personal- und Sachkosten ist in jedem Jahr ein hoher Eigenanteil durch den Träger aufzubringen. Der Verein zur Förderung der Beratung in Familienkrisen, bei Trennung und Scheidung e.V. leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Darüber hinaus sind wir dringend auf Spenden angewiesen.

Falls Sie die Beratungsarbeit unterstützen möchten: Werden Sie Mitglied im Förderverein oder spenden Sie für TRIALOG. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

Bankverbindung: **Trialog e.V.**
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE16 4005 0150 0000 3566 34
BIC: WELADED1MST
Der Verein ist gemeinnützig.

Kontakt



Von-Vincke-Str. 6
48143 Münster

Telefon: **0251 - 51 14 14**
Telefax: **0251 - 48 44 96 50**

Email: **info@trialog-muenster.de**
Internet: **www.trialog-muenster.de**



Jahresbericht 2016



Unsere Angebote

Informationen

- In unserer Beratungsstelle erhalten Sie Informationen
- zu sozialen und psychologischen Problemen bei Familienkonflikten, Trennung und Scheidung unter besonderer Berücksichtigung der Kinder
 - zu Unterstützungsangeboten und öffentlichen Hilfen in Krisensituationen
 - zu juristischen Fragen bei Trennung und Scheidung im Rahmen einer monatlichen Sprechstunde
 - zu Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktregelungen

Beratung

- Mit einer Krise in der Familie sind für alle Mitglieder starke Verunsicherungen, Ängste und auch Veränderungen verbunden. Wir sind Ansprechpartner für alle Beteiligten und bieten Unterstützung an
- für Paare in einer Krisensituation, um zu klären, ob ein weiteres Zusammenleben möglich ist;
 - für Eltern (gemeinsam oder einzeln) in Trennung: zu Fragen der elterlichen Verantwortung und praktischen Gestaltung des Kontakts der Kinder zu den Eltern (Erarbeitung von Elternvereinbarungen);
 - für Eltern (gemeinsam oder einzeln), die eine(n) Ansprechpartner/-in bei Familien- oder Trennungskonflikten benötigen;
 - für Kinder und Jugendliche in belastenden Familiensituationen;
 - für neu zusammengesetzte Familien
- Unsere besondere Aufmerksamkeit gilt den betroffenen Kindern. Ihr Interesse geht häufig im Streit der Eltern unter. Sie befürchten oft, im Falle einer Trennung einen Elternteil zu verlieren. Wir unterstützen Eltern, möglichst förderliche Bedingungen für eine gute Entwicklung der Kinder zu schaffen. Dazu gehört auch der regelmäßige Umgang der Kinder mit beiden Elternteilen.

Kindergruppen

Wenn Eltern sich trennen, verändert sich die gesamte bisherige Lebenssituation der Kinder. Die Trennung ist für alle Beteiligten eine schmerzvolle Erfahrung. Jedes Kind und jeder Jugendliche reagiert anders darauf. Kinder haben manchmal nur wenige Möglichkeiten, über ihr Erleben zu sprechen. TRIALOG bietet kleine Gruppen an für Kinder im Alter von 6-13 Jahren, deren Eltern in Trennung oder Scheidung leben. Hier können sie über ihre Gefühle und ihr Erleben sprechen und erfahren, dass sie damit nicht alleine stehen. Dieses Angebot soll den Kindern helfen, sich unter Anleitung einer Fachkraft gegenseitig bei der Bewältigung der Trennungsfolgen zu unterstützen.

Familienmediation

Mediation ist eine Möglichkeit, im Konfliktfall mit Hilfe einer neutralen dritten Person eigenverantwortliche Regelungen, z.B. nach einer Trennung oder Scheidung zu erarbeiten. Sie ist eine Alternative zum juristischen Verfahren und ermöglicht den Eltern, auf dem Weg des Verhandeln zu einer für alle Beteiligten fairen Lösung zu gelangen.

Angebote / Beratung / Fortbildung für Fachkräfte

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle bieten für Fachkräfte, die in ihrem beruflichen Umfeld mit den Themenbereichen Partnerschaftskrisen, Trennung und Scheidung konfrontiert sind, Beratungen an sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle TRIALOG unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Wir beraten unabhängig von Nationalität, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung.

Einvernehmen herstellen - Eine gute Idee mit offenen Fragen in der Praxis

Fachvortrag von Heiner Krabbe, Gründer der Beratungsstelle Trialog, Psychologischer Psychotherapeut und Mediator (BAFM), zum 30-jährigen Jubiläum am 27. April 2016 (gekürzte Fassung)

1. Von der elterlichen Gewalt zum elterlichen Einvernehmen

In den 1980er Jahren kam es im Bereich der elterlichen Sorge zu entscheidenden Änderungen. Der Gesetzgeber entschied sich dafür, die „elterliche Gewalt“ durch die „elterliche Fürsorge“ zu ersetzen. Die Fürsorgefunktion von Eltern sowie deren Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder wurde damit stärker herausgestellt. Bis in die 1980er Jahre ging man davon aus, dass die Eltern nach dem Scheitern ihrer Ehe nicht in der Lage seien, konstruktiv zugunsten der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder zusammenzuwirken. Daher wurde bis dahin das Sorgerecht nur einem Elternteil alleine zugesprochen.

Mit dem Urteil des BVerfG im Jahr 1982 kam eine neue Sichtweise in die öffentliche Wahrnehmung. Die elterliche Kooperation sollte Vorrang vor der Konfrontation haben, die elterliche Regelungskompetenz und –autonomie sollte stärker in den Vordergrund gerückt werden. Dies sollte im Rahmen eines gemeinsamen Sorgerechts ermöglicht werden. [...] Der Erhalt beider Elternteile wurde zum Bezugspunkt für das Wohl des Kindes. [...]

Mit der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991 kam es dann zu einer engeren Verzahnung von Justiz und Jugendhilfe. In strittigen Sorgerechtsfragen wurde die Möglichkeit geschaffen, Beratung bei Partnerschaftskrisen, Trennung und Scheidung in Anspruch nehmen zu können und ggf. ein Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu erarbeiten.

Eine weitere Neuerung brachte die Kindschaftsrechtsreform von 1998. Die gemeinsame elterliche Sorge blieb als Regelfall einer Scheidung automatisch bestehen. Erst auf Antrag eines der beiden Elternteile wird ein Sorgerechtsverfahren eingeleitet. Somit wurde den Eltern die Entscheidungskompetenz über die Sorge für die gemeinsamen Kinder weitgehend überlassen, eine richterliche Entscheidung erfolgte nur bei nicht aufzulösender Uneinigkeit der Eltern. [...]

Die meisten Elternregeln regeln inzwischen im Rahmen ihrer Scheidung den Aufenthalt sowie die Umgangskontakte ihrer Kinder selbst, sei es in alleiniger Regie oder durch professionelle Unterstützung in Form von Informationen, Beratung, Mediation. [...]

Im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber zudem mit dem neuen FamFG noch weitere Impulse gegeben. Ausgehend von der Überzeugung, dass eine einvernehmliche, gütliche Lösung dem Kindeswohl in jedem Fall zuträglicher sei als ein gerichtlicher Beschluss, soll das Familiengericht gem. §156 Abs. 1 FamFG in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der beteiligten Eltern hinwirken, wenn dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. [...]

Ein weiterer Aspekt im FamFG ist das Vorrang- und Beschleunigungsangebot nach § 155 FamFG, das insbesondere in der ersten Zeit nach einer Trennung greift und die Fähigkeit beider Eltern zu verantwortlichem Handeln frühzeitig fördern soll.

Das FamFG erklärt jetzt den elterlichen Konsens, den Erhalt der Beziehung des Kindes zu beiden Eltern und eine funktionierende Elternschaft i.S.e. elterlichen Einvernehmens zum Leitbild in Kindschaftssachen. [...]

2. Überblick über einige Fragestellungen in der Praxis, die sich mit der Herstellung von Einvernehmen neu ergeben

In der gegenwärtigen Praxis des „Herstellens von Einvernehmen“ stellen sich inzwischen folgende Fragen:

Nach welchem Konzept kann ein Berater Eltern darin unterstützen, Einvernehmen herzustellen?

[...] Der Begriff „Einvernehmen herstellen“ hat [...] lediglich eine umschreibende oder handlungsanleitende Funktion. Es fehlen zu diesem Begriff klare Definitionen, eine theoretische Basis sowie ein explizites Methoden- und Techniken-Instrumentarium, wie Fachleute Eltern professionell darin unterstützen können, dem Leitbild einer einvernehmlichen Lösung zu entsprechen.

Für die Mitarbeiter der Jugendhilfe bedeutet dies letztendlich, dass sie Beratungs- und Mediationsangebote für Eltern bereithalten müssen. Dabei sind die Übergänge zwischen Beratung und Mediation in diesen Fragen nicht ganz trennscharf. Die Herstellung und Verbesserung der elterlichen Beziehung kann einerseits in den Fokus genommen werden. Ebenso kann die Erarbeitung einer Elternvereinbarung zum Ziel gemacht werden.

Ein Beratungsangebot zielt auf die Wiederherstellung der Elternbeziehung, damit sich ein neues Vertrauen zwischen den Eltern trotz Trennung entwickelt, sodass die Eltern auf der sachlichen Ebene professionell darin unterstützen können, dem Leitbild einer einvernehmlichen Lösung zu entsprechen. In diesem beraterischen Kontext hat sich insbesondere die beraterische Unterscheidung von „Paar- und Elternkonflikt“ als sinnvoll erwiesen.

Eine Mediation ermöglicht den Eltern, auf der sachlichen Ebene die offenen Regelungspunkte bezüglich ihrer Kinder miteinander zu verhandeln und eine Vereinbarung zu treffen. Durch die Umsetzung dieser Elternvereinbarung kann ein Vertrauen zwischen den Eltern wieder entstehen, sodass sie auch zukünftig weitere Entscheidungen betreffend ihrer Kinder kooperativ lösen können.

[...] Beide Angebote, Beratung und Mediation, sind geeignet, elterliches Einvernehmen herstellen zu können.



Wie kann Einvernehmen hergestellt werden, wenn die Eltern hochstrittig sind?

Es gibt einen kleinen Teil an Eltern, bei denen die Leitidee eines „Herstellens von Einvernehmen“ nur bedingt umsetzbar ist bzw. an ihre Grenze stößt. Um mit diesen Eltern Einvernehmen herstellen zu können, müssen sich die Fachleute mit der Frage beschäftigen, wie sie über die normale Beratung, Mediation hinaus mit hochstrittigen Eltern umgehen können. Diese Trennungseltern lassen sich nur wenig zu einvernehmlichen Lösungen bewegen. Sie sind vernünftigen Argumenten einer Reorganisation ihrer Familie nicht mehr zugänglich. Ihre elterlichen Konflikte sind in einem solchen Maße eskaliert, dass es ihnen ausgesprochen schwerfällt bzw. nicht mehr möglich erscheint, Einvernehmen herzustellen.

Die Zahl aller hochstrittigen Eltern ist, verglichen mit der Gesamtzahl sich trennender Eltern, relativ gering, jedoch binden sie zahlreiche Fachkräfte über das Normalmaß hinaus und fordern sie in starkem Maß heraus. [...] Hochstrittige Eltern lassen sich an mehreren Merkmalen erkennen: gestörte Kommunikation, Kontaktprobleme bis Kontaktabbrüche,

hohe Emotionalität, Schwarz-Weiß-Denken, Einbeziehung Dritter in die Konflikte, wiederholte Gerichtspräsenz.

Gibt es im Vorfeld einer Anfrage bereits einen Hinweis auf das Vorliegen dieser Merkmale, sollte der Berater sein Vorgehen insgesamt umstellen. Gegenüber einer Beratung, Mediation mit „normalen“ Scheidungseltern sollte sich der Berater in seiner Arbeit von folgenden Leitlinien führen lassen:

(1) Es ist dem Aufbau einer Beziehung zu jedem Elternteil vorrangig Aufmerksamkeit zu widmen, bevor die Inhalte mit den Eltern besprochen werden. Statt einer Konzentration auf Regelungspunkte sollte der Berater nach Möglichkeiten suchen, mit jeder Partei einen eigenständigen Kontakt aufzubauen. [...] Jeder Elternteil sollte erfahren können, dass er einerseits mit seiner Sichtweise und seinen Konflikten willkommen ist und gleichzeitig im Gespräch genügend Halt durch den Berater bekommt, um die strittigen Punkte lösen zu können.

(2) Der Berater sollte den Gesprächsprozess mit hochstrittigen Parteien entschleunigen, statt ihn zu beschleunigen. Eine Beschleunigung würde den bereits sehr hohen Stresslevel jeder Partei zusätzlich verstärken, sodass dann der Zugang zur eigenen Vernunft jeder Partei weitgehend blockiert bleibt. Erst ein langsames, behutsames Vorgehen des Beraters ermöglicht jedem Elternteil, wieder Zugang zu seiner eigenen Reflexionsmöglichkeit zu bekommen und schwierige Punkte verhandeln und entscheiden zu können.

(3) Der Berater sollte nur kurzfristige, begrenzte, veränderbare Verhandlungen anbieten. Hochstrittige Parteien haben die Neigung, umfangreiche Themen umfassend und für einen großen Zeitraum regeln zu wollen. Mit dieser Aufgabe sind sie i.d.R. überfordert. Stattdessen sollte der Berater die Themen partialisieren, indem er sie thematisch und/oder zeitlich verkleinert sowie eine anschließende Überprüfung der Vereinbarung mit der Möglichkeit einer Veränderung einbaut. [...] Ebenso sollte der Berater nur kleine Zeiteinheiten für die Geltung einer Vereinbarung anbieten, damit die Eltern sich nur für einen begrenzten Zeitraum festlegen müssen. Danach sollte eine Überprüfung durch die Eltern im Beisein des Beraters stattfinden. Die jeweils begrenzten Vereinbarungen sollten auf einer Flipchart sichtbar festgehalten und den Eltern als Protokoll zugesandt/zugemailt werden.

(4) Die Trennungsvereinbarungen hochstrittiger Eltern sollten verhaltensorientiert verhandelt und vereinbart werden. Statt allgemeiner Formulierungen und abstrakt formulierter Absichten sollte sich die Vereinbarung am konkreten Verhalten jedes Elternteils in der jeweils zu regelnden Situation orientieren. [...]

(5) Der Berater sollte im Umgang mit hochstrittigen Eltern eine gewisse Bescheidenheit entwickeln und sich mit kleinsten Ergebnissen zufrieden geben. Er sollte es sich auch eingestehen können, wenn er keine Möglichkeit mehr hat, Einvernehmen zwischen den streitenden Eltern herzustellen. Statt einer kooperativen Elternschaft ist bei diesen Eltern möglicherweise nur eine parallele Elternschaft erreichbar. Für ein elterliches Einvernehmen würde es reichen, wenn beide Eltern Ruhe voreinander geben können. Bisweilen ist auch eine parallele Elternschaft nicht mehr möglich, da die Eltern keine Möglichkeit mehr entwickeln können, ihren jahrelangen Streit zu beenden. Beratung und Mediation sind dann nicht mehr indiziert. Die Frage der Indikation professioneller Beratung/ Mediation mit hochstrittigen Eltern lässt sich am ehesten klären, wenn man sich mit den Konfliktkühlungsmechanismen dieser Eltern- und Familiendynamik befasst. Diese Konfliktkühlungsmechanismen tragen bei Trennung und Scheidung auf unterschiedlichen Ebenen unbewusst dazu bei, dass Eltern ihren Kampf miteinander fortsetzen, statt ihn beizulegen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Gewinn jedes Elternteils darin liegt, dass er durch die Aufrechterhaltung des Konflikts vor den Anforderungen einer Verantwortungsübernahme geschützt wird. [...]



Diese Konfliktkühlungsmechanismen sind auf drei verschiedenen Ebenen zu beobachten:

(5.1) Auf der intra-psychischen Ebene

Hier haben Elternteile in sich innere Konflikte, tragen diese jedoch nach außen aus.

Eine Reihe von Eltern bleibt auch nach einer Trennung vom anderen Elternteil emotional abhängig, kann sich nicht vom anderen lösen. Diese Eltern setzen stattdessen alle Mittel ein, die Verbindung aufrechtzuerhalten, wenn nicht positiv, dann negativ durch Aufrechterhaltung und Inszenierung weiterer Konflikte.

Weiterhin sind in dieser Ebene Eltern anzutreffen, die sich in einer persönlichen Krise befinden und diese dann in narzisstischer oder traumatischer Weise ausleben. So greifen Eltern in narzisstischer Krise den Selbstwert des Gegenübers an, also auch den des professionellen Beraters („Sind Sie eigentlich ausgebildet?“, „Kennen Sie den neuesten Artikel/ die neueste Entscheidung?“), um vom eigenen kleinen Selbstwert abzulenken. Statt also einen Blick auf den eigenen geringen Selbstwert werfen zu müssen, fokussieren sie auf das Gegenüber und produzieren weitere Konflikte, indem sie das Gegenüber in dessen Selbstwert angreifen und abwerten.

(5.2) Auf der inter-psychischen Ebene

Hier greifen Konfliktkühlungsmechanismen zwischen den streitenden Eltern-Parteien.

Man kann zum einen in den Streitigkeiten zwischen Trennungseltern beobachten, dass sie in ihren Auseinandersetzungen Paar- und Elternebene miteinander vermischen, sodass es ihnen dann nicht mehr möglich ist, sich allein auf ihre elterlichen Aufgaben zu konzentrieren. Zudem ist bei den permanenten gegenseitigen Beschuldigungen der Eltern ein Muster zu beobachten, bei dem jeder Elternteil die bestehenden Konflikte und Probleme auf den anderen attribuiert und an ihn die Verantwortung für die Lösung delegiert. Die eigene Verantwortlichkeit wird somit letztlich von keinem Elternteil gesehen. In dieses Streitmuster wird dann noch der Berater einbezogen und ihm anschließend die Verantwortung für die Konfliktlösung aufgebürdet.

(5.3) Auf der sozialen Ebene

Die soziale Umgebung wirkt auf dieser Ebene konfliktverschärfend. Dies gilt einerseits für die Herkunftsfamilie sowie andererseits für neue Partner. Sie haben bisweilen ein eigenes Interesse am Erhalt des Konflikts, um den jeweiligen Elternteil wieder stärker an sich binden zu können. Ebenso können professionelle Helfer ihr eigenes Interesse an den Konflikten ausleben. Sei es, um den eigenen Abneigungen gegen andere Professionen nachgehen zu können, sei es, um am Konflikt verdienen zu können.

Bei der Prüfung der Indikation professioneller Hilfe muss der Berater/Mediator dann bisweilen erkennen, dass die genannten Konfliktkühlungsmechanismen bei diesen Eltern eine solch starke Ausprägung erfahren haben, dass er zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Leitidee einer einvernehmlichen Lösung nicht umsetzen kann. Er ist dann an seine professionelle Grenze gelangt, die i.d.R. für alle Fachleute in diesem Fall gilt.

Wie lässt sich Einvernehmen im Zwangskontext herstellen?

In den letzten Jahren wird das Instrument der verordneten Kooperation als Mittel zur Konfliktminderung immer häufiger angewandt. Die Eltern sollen im Rahmen einer Beratung, einer Mediation zu einer Kooperation verpflichtet werden. [...]

Von der subjektiven Seite aus betrachtet, ist dann die Teilnahme an einer solchen Beratung zumindest für einen Elternteil oft nicht freiwillig. Bei hochstrittigen Parteien sind i.d.R. beide Seiten unwillig, wenig bereitwillig, eine elterliche Kooperation in der Beratung/Mediation zu entwickeln. Sie fühlen sich mehr oder weniger dazu gezwungen, an diesen Gesprächen teilzunehmen.

Wer als Berater, Mediator in einem Zwangskontext arbeitet, muss einen Dauerspaxat aushalten: Einerseits muss eine tragfähige Arbeitsbeziehung mit den Eltern aufgebaut, die unterschiedlichen Sichtweisen der Eltern müssen verstanden, konkrete Probleme gehört werden; andererseits soll der Berater den öffentlichen Interventionenauftrag erfüllen. Der Berater ist letztlich Diener zweier Herren und muss daher im Einzelfall abklären, ob er mit den zugewiesenen Eltern arbeiten kann und will. Im Zwangskontext einer Beratung/ Mediation sind folgende Faktoren zu beachten:

(1) Beziehungsaufbau

Diese Eltern haben im Trennungsgeschehen oft bereits zahlreiche Erfahrungen mit professionellen Angeboten gemacht und fühlen sich von ihnen enttäuscht und abgeschoben. Erst die durchgehende Präsenz und Wertschätzung sowie das entsprechende Einfühlungsvermögen, aber auch die Wahrnehmung deutlicher Positionen und Grenzen lassen eine Beziehung des Beraters zu jedem Elternteil entstehen.

(2) Auftrags- und Rollenklärung

Berater sollten das Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle annehmen, sorgfältig austarieren und dies den Eltern gegenüber vertreten. Beide Teile des Auftrags sollten frühzeitig und gleichzeitig offengelegt werden. Zudem sollte die Unfreiwilligkeit angesprochen werden. [...]

(3) Klärung von Ambivalenzen

Geht es um Veränderungen, sind stets Ambivalenzen im Spiel. Zugewiesene Eltern sind gegenüber Veränderungen noch in stärkerem Maße ambivalent als andere Eltern. Hier sollte der Berater viel Zeit und Bereitschaft zur Begleitung der Eltern aufbringen und den Ambivalenzen jedes Elternteils genügend Raum geben.

(4) Aushandlung von Zielen

Ziel der angeordneten Beratung ist es, die Beziehung zwischen Berater und Eltern nicht weg wähen zu lassen. Die Frage an die Eltern lautet: „Was können sie alles tun, um mich wieder loszuwerden?“ Zudem sollten bei der Festlegung von Zielen nur solche ausgewählt werden, die realistisch, konkret, messbar und in nächster Zeit umsetzbar sind sowie deutliche und unmittelbare Entlastungen, Verbesserungen mit sich bringen. Bei verordneter Kooperation im Beratungsprozess kann sich zeigen, dass der Berater keinerlei Motivation bei den Eltern hatte wecken können, Veränderungen bei ihnen nicht erreicht werden konnten. Auch der Zwang zur Kooperation stößt an Grenzen. In diesen Fällen kann evtl. nur noch der richterliche Entscheid beiden Eltern weiterhelfen: Bisweilen hilft auch dieser nicht mehr, den Konflikt der Eltern zu beenden.

Sollten Kinder mit einbezogen werden, wenn Eltern Einvernehmen herstellen und wenn ja, in welcher Form?

[...] Gemäß 159 Abs. 2 FamFG müssen Kinder unter 14 Jahren bei Trennung und Scheidung angehört werden, wenn ihre Neigungen, Bindungen oder ihr Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind, was in Sorge- und Umgangsrechtsfragen regelmäßig der Fall ist. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind nicht nur verfahrensfähig und das Gericht „hat“ das Kind generell anzuhören (vgl. § 159 Abs. 1 FamFG). Auch im Beratungsprozess der Jugendhilfe ist das Kind angemessen zu beteiligen (§ 17 Abs. 2 SGB VIII).

In der Beratungs- und Mediationspraxis werden Kinder i.d.R. nicht in die Gespräche ihrer Eltern einbezogen. Als Begründung wird aufgeführt, dass sie noch zu jung dafür seien, manipuliert werden, in Loyalitätskonflikte geraten und unnötig belastet werden könnten. Diese Argumente sollte man ernst nehmen, jedoch nicht als Begründung akzeptieren, die Kinder nicht einzuladen. Die Bedenken sind vielmehr Ausgangspunkt für Überlegungen, wie Kinder einbezogen und gleichzeitig entsprechend geschützt werden können. Es geht somit nicht um die Frage, ob man Kinder in die elterlichen Verhandlungen einbeziehen sollte, sondern darum, wie man sie einbezieht.

Kinder werden in bestimmten Phasen der Mediation einbezogen. Nachdem vorher ein Vorbereitungsgepräch mit den Eltern stattgefunden hat, werden die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern eingeladen. Sinnvoll ist der Einbezug der Kinder in die Phase der Themensammlung sowie die Entwicklung von Optionen, da auf diesen Stufen lediglich gesammelt wird (Regelungspunkte, Ideen) und keine Entscheidung getroffen sowie Verpflichtungen eingegangen werden müssen.[...] Auch bemühte Eltern sind im Scheidungsgeschehen mit ihren eigenen Lebensentscheidungen und Anforderungen in starkem Maße beschäftigt und können nur in begrenztem Maß die Realität ihrer Kinder wahrnehmen. Geht es bei den Erwachsenen um die Form des Auseinandergehens, so geht es für die Kinder darum, dass ihre Eltern zusammenbleiben sollen, sich nicht mehr streiten sollen, keiner von ihnen verschwinden soll. Kinder können letztlich nicht verstehen, warum Erwachsene sich trennen und müssen sich gleichwohl mit den Realitäten einer Trennung auseinandersetzen.

Die Realität der Kinder bei Trennung und Scheidung unterscheidet sich somit fundamental von der der Erwachsenen. Kinder haben andere Themen als die Erwachsenen: „Bin ich an der Trennung meiner Eltern schuld?“, „Wann sehe ich Papa?“, „Wer holt mich vom Fußball ab?“, „Wer gibt mir mein Taschengeld?“, „Haben wir noch genug zu essen?“, „Sehe ich Oma und Opa wieder?“, „Bleibe ich auf der Schule?“, „Behalte ich meine Freundinnen?“.

Jugendliche äußern zudem oft den Wunsch, im Rahmen der Trennung ihrer Eltern selbst mitentscheiden zu wollen. Sie wollen mit ihren Eltern in ihren eigenen Angelegenheiten selbst an den Verhandlungen teilnehmen und Regelungen treffen.

Es gibt gute Gründe, dass sowohl Kinder als auch Jugendliche bei der Herstellung von Einvernehmen zu Wort kommen sollten.

Auch die Kinder und Jugendlichen sollten ihre eigenen Themen nennen dürfen. Desgleichen haben Kinder und Jugendliche ganz eigene Ideen, wie ihr Leben zukünftig aussehen könnte. Hier liegt ein ungeheures Potenzial, dass Kinder und Jugendliche Anregungen geben könnten, wie die Reorganisation ihrer Familie für die weitere Zukunft aussehen könnte, ohne Entscheidungen treffen zu müssen. [...]

Sollte die Leitidee einer einvernehmlichen Kooperation für die Zukunft weiter gestärkt werden, ist auch der Einbezug von Kindern und Jugendlichen stärker zu beachten. Ein Gespräch zwischen den Eltern allein entspricht nicht automatisch dem Kindeswohl. Dazu sollten auch Kinder und Jugendliche mit ihren eigenen Themen und Ideen beitragen können. Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Gespräche ist gelebtes Kindeswohl.

3. Schluss

Zusammenfassend lässt sich zum Thema „Einvernehmen-Herstellen“ feststellen, dass inzwischen die Leitidee elterlicher Kooperation weitgehend in der Praxis akzeptiert ist.

Es ist jetzt an der Zeit, sich mit den offenen Fragestellungen zu befassen und Konzepte für die weitere Zukunft zu entwickeln.

Der komplette Vortrag ist als Aufsatz erschienen in der ZKJ, 11/2016, S. 392-395.